

Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: „**HwS Deich Zeitz, Abschnitt 3 – rechte Seite der Weißen Elster zw. Engelsbrücke und Auebrücke**“ (**Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt**) nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen u.a. folgende Unterlagen zu Grunde:

- Genehmigungsantrag nach § 68 WHG vom März 2024

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 09/2024)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 09/2024)
- Daten des Denkmalinformationssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 09/2024)

Der Radius des Suchraumes beträgt ca. 1.000 m.

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen*
5. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Stadt Zeitz wurde in der Vergangenheit durch Hochwasserereignisse schwer getroffen. Insbesondere im Bereich zwischen Engelsbrücke und Auebrücke waren schwere Schäden zu verzeichnen. Im Rahmen der Fortschreibung des Hochwasserschutzkonzepts bezüglich der Weißen Elster wurde daher im betroffenen Abschnitt die Errichtung einer Hochwasserschutzanlage geplant.

Der betrachtete Bauabschnitt 3 (Station 0-009.000 und 0+670.000) an der Weißen Elster ist etwa 656 m lang. Der Trassenverlauf beginnt an der Engelsbrücke im Westen und endet an der Auebrücke im Osten. Im Rahmen der Hochwasserschutzkonzeption wurde für die Weiße Elster ein erforderlicher Schutzgrad von HQ100 und ein Freibord von 50 cm festgelegt. Die Bauwerkshöhe beträgt z.T. >3 m. Weiterhin befindet sich im Vorhabenbereich der Mühlgraben. Bei diesem handelt es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer mit einer Länge von 4,5 km, welcher durch die Weiße Elster in freier Vorflut gespeist wird und im Mühlgrabenabschlag wieder in die Weiße Elster mündet.

Von Station 0-009.000 bis 0+019.500 wird die Hochwasserschutzwand baulich mit der bestehenden Ufermauer verbunden. Zwischen Station 0+019.500 bis 0+356.900 soll die neue Hochwasserschutzwand einen Meter vor (wasserseitig) der bestehenden Ufermauer und zwischen Station 0+363.400 bis 0+537.700 einen Meter hinter (landseitig) der bestehenden Ufermauer errichtet werden. Im Bereich 0+537.700 bis 0+650.550 soll die neue Hochwasserschutzanlage an den Grundstücksgrenzen errichtet werden und im Bereich 0+650.550 bis 0+670.000 ist eine freie Linienführung mit Anschluss an die Auebrücke geplant.

In der geplante Hochwasserschutzanlage sind fünf Öffnungen vorgesehen, welche im Falle eines Hochwassers geschlossen werden. Die Öffnungen dienen dazu, ein Passieren der Hochwasserschutzwand zu ermöglichen. Die Öffnungen befinden sich zwischen Station 0+242.500 bis 0+249.500 (Brückenweg), Station 0+356,900 bis 363.400 (Stichstraße), Station 0+424.300 bis 0+430.000 (Zufahrt Geschwister-Scholl-Str. 8a), Station 0+480.500 bis 485.400 (Mühlgrabenabschlag) und Station 0+651.800 bis 0+655.300 (Elsterradweg Wasservorstadt). Bis auf die Öffnung beim Elsterradweg Wasservorstadt werden alle Öffnungen mit Stemmtor und Dammbalken versehen. Die Öffnung beim Elsterradweg Wasservorstadt soll mit einer doppelten Dammbalken-Konstruktion versehen werden. Für die jeweiligen Hochwasserschutzwände sind je nach Abschnitt Stahlbetonwand, Glaswand oder Spundwand vorgesehen. Durch das Vorhaben müssen 32 Einzelbäume gefällt und eine Fläche von 1.830 m² Strauch-Baumhecke entfernt werden.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der geplante Abschnitt befindet sich im Burgenlandkreis in der Stadt Zeitz auf der rechten Seite der Weißen Elster zwischen Engelsbrücke („Badstubenvorstadt“ / Bundesstraße B2) und Auebrücke (Donaliesstraße / Bundesstraße B180) vorrangig in einem Bereich mit Siedlungs- und Verkehrsflächen. Wohngebiete reichen bis ca. 100 m heran.

Das Vorhaben soll auf Teilen

- der Flurstücke 256, 257, 143/1, 1380/151, 150/1, 154/2, 154/3, 154/5, 154/6, 154/7, 522, 711/216, 421, 423, 424, 425, 426 der Flur 1 Gemarkung Zeitz,
- der Flurstücke 13, 35, 24, 25, 22, 38, 21, 37, 18, 17, 16, 424, 422, 12/1, 12/2, 34, 13 Flur 14 Gemarkung Zeitz und
- der Flurstücke 2911, 2910, 771/404, 2912, 2913, 1574, 1571, 1568, 1565 Flur 42 Gemarkung Zeitz verwirklicht werden.

Insgesamt soll eine Fläche von 816 m² versiegelt werden. Südlich des Vorhabens überwiegt die Wohnbebauung. Jenseits der Weißen Elster in nordwestlicher Richtung liegt der Bahnhof Zeitz. Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem Gebiet, das als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen ist.

Das Plangebiet liegt im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster. Bei einem Bemessungshochwasser HQ100 werden die angrenzenden Flächen weiträumig überflutet.

Das Landschaftsschutzgebiet „Elsteraue“ befindet sich ca. 800 m östlich des geplanten Hochwasserschutzvorhabens.

Im Umfeld des geplanten Vorhabens sind laut GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zahlreiche Tierarten nachgewiesen (vor allem viele Fledermausarten wie die Mopsfledermaus, aber auch Schmetterlinge (Haarstrang-Wurzeleule), Käfer (Hirschkäfer), die Zauneidechse und das Bachneunauge. Dabei handelt es sich jedoch um Altnachweise aus den Jahren 1837 bis 2003. Laut des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Stand 17.12.2019) wurden mehrere Baumhöhlen nachgewiesen. Mehrere Fledermausarten (z.B. Wasserfledermaus) nutzen den Vorhabenraum als Jagd- und Sommerhabitat. Das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten (gehölbewohnende Vogelarten wie z.B. Bluthänfling) und die Zauneidechse ist möglich.

Gemäß den Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht, Kap. 3.1.3, S. 9) steht ein Teil der bestehenden Ufermauer unter Denkmalschutz. Dazu zählen die Grundstücksmauer an der KITA *Kleine Strolche* sowie die Grünflächen beiderseits des Mühlgrabenabschlags inklusive vier Portalen (mit Säulen eingefasste Schmuckelemente) und dem Pavillon am Mühlgrabenabschlag. Außerdem ist eine neben dem Pavillon befindliche Eiche als Teil der ehemaligen Parkanlage ebenfalls denkmalgeschützt.

Südlich der geplanten Hochwasserschutzanlage befinden sich der historische Stadtkern (archäologische Flächendenkmal) der Stadt Zeitz sowie zahlreiche archäologische Kulturdenkmale und Denkmalbereiche. Archäologische Kulturdenkmale und Baudenkmale (z.B. ein Gebäudekomplex) sind im Umkreis des Vorhabens in der ganzen Stadt vorhanden.

Im Planungsgebiet befinden sich insgesamt fünf Brückenbauwerke (die Engels- und Auebrücke, die Dreierbrücke, die Geh- und Radwegbrücke über den Mühlgrabenabschlag und der denkmalgeschützte Pavillon als Brücke über den Mühlgrabenabschlag) sowie nahe Bebauung (Trafostation Stadtwerke Zeitz, KITA *Kleine Strolche*, zwei Garagen).

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Ziffer 13.13 der Anlage 1 UVPG „Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers: Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst)“ einzuordnen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens sind folgende Maßnahmen gemäß des landschaftspflegerischen Begleitplanes und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vorgesehen:

V 1: Beschränkung der räumlichen Ausdehnung der Baumaßnahme

V 2: Wiederherstellung des Ursprungszustandes

V_{ASB1}: Einhaltung der Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung

V_{ASB2}: Kontrolle der Bäume auf höhlenbewohnende Tierarten

V_{ASB3}: Ökologische Bauüberwachung

V_{ASB4}: Aufbau eines Reptilienschutzzaunes sowie Abfangen und Umsetzen von Zauneidechsen aus dem Baufeld vor Baubeginn (von ca. Anfang April bis ca. Ende September)

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit

Da die Wohnbebauung nur ca. 100 m vom Baustellenbereich entfernt ist, muss hier während der Bauausführung mit Beeinträchtigungen (Schall-, Staub- und Schadstoffemissionen) der Anwohner gerechnet werden. Aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Bautätigkeit liegen die genannten Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Treibholz und Totholz stellen ein Risiko für Dammbalkenverschlusssysteme dar (z.B. Verkannten von Treibholz, Beschädigung und Aufschwimmen der Dammbalken). Diese werden nach einem Hochwasserereignis aus den Bereichen der Öffnungen (auch am Mühlgrabenabschlag) entfernt und die Verschlüsse im Hochwasserfall regelmäßig kontrolliert.

Zwar sind Teile des Baugebiets als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen, durch eine vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführende Kampfmittelerkundung kann dem Risiko von Kampfmitteln im Baugebiet begegnet werden.

Anlagenbedingt ist mit keinen relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen zu rechnen. Grundsätzlich ist das Vorhaben hinsichtlich der Wohn- und Wohnumfeldfunktion positiv zu bewerten, da von ihm eine Verbesserung des Hochwasserschutzes ausgeht.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bezüglich der betroffenen Biotopstrukturen (Grünland und Ruderalflur im Umfang von 1.766 m²) mit allenfalls durchschnittlichem ökologischen Wert und geringer bis mittlerer Entwicklungszeit sind keine relevanten nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Bau- und anlagenbedingt sind bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt v. a. die dauerhaften Gehölzverluste relevant. Dies betrifft 32 Einzelbäume und 1.830 m² Strauch-Baumhecke, Baumgruppen und Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten)

sowie Gebüsch frischer Standorte (überwiegend nicht-heimische Arten). Die Beseitigung der Gehölze führt zu einem Verlust von deren Lebensraumfunktion im Naturraum. Zu berücksichtigen ist, dass sich die verlorengehenden Gehölzstrukturen mitten im Stadtgebiet befinden und dadurch im Bestand in ihrer Habitatqualität eingeschränkt sind (Störwirkungen auf Tiere durch Stadtlärm und visuelle Reize, Lärm- und Schadstoffeintrag durch den Straßenverkehr, intensive Pflege der Grünflächen). Ebenso erfolgt eine Anpflanzung von Gehölzen entlang des Elsterradwegs „Untere Promenade“ im Umfang von 10 Bäumen im Eingriffsraum.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Stand 17.12.2019) wurde festgestellt, dass erhebliche Störungen, welche zu einer Verschlechterung der lokalen Population führen, durch die Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB1} – V_{ASB3} (gehölzbewohnende Vogelarten, Fledermäuse, Feldschwirl) und V_{ASB3} – V_{ASB4} (Zauneidechse) vermieden werden. Die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG können durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. geheilt werden. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag nennt im Zuge dessen Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Einhaltung von Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung, vgl. Kap. 4 sowie das Anbringen von Kästen für Brutvögel und Fledermäuse.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurden keine xylobionten Käfer nach Anhang II der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Im Rahmen der Kontrolle der Einzelbäume auf Quartiere höhlenbewohnender Arten unmittelbar vor der Fällung wird durch die ökologische Bauüberwachung auch das Vorkommen der xylobionten Käfer erneut geprüft. Werden Käfer nachgewiesen, wird die Vorgehensweise mit der UNB abgestimmt (vgl. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Im Rahmen der Begehung wurden mehrere Baumhöhlen nachgewiesen. Die Gesamtzahl der Quartiere konnte jedoch nicht abschließend bestimmt werden. Die tatsächliche Gesamtzahl der Baumhöhlen wird im Rahmen der Fällung durch die ökologische Bauüberwachung final bestimmt. Die Quartiere werden zudem auf höhlenbewohnende Tiere kontrolliert. Werden höhlenbewohnende Tiere nachgewiesen, wird die weitere Vorgehensweise mit der UNB abgestimmt. Die Quartiere werden durch Kästen für Fledermäuse bzw. Brutvögel im Verhältnis 1:1 ersetzt. Die Anbringung der Kästen erfolgt in der Nähe des Vorhabenbereiches in Abstimmung mit der UNB (vgl. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Beeinträchtigungen bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Elsteraue“ können aufgrund der Entfernung von ca. 800 m zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Schutzgüter Boden und Fläche

Im Zuge des Baugeschehens ist mit einer Verdichtung und Überformung der obersten Bodenhorizonte im Bereich temporär beanspruchter Baumgriffs- und Lagerflächen (ca. 7.100 m²) zu rechnen. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit und spezieller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Vorbeugung von Bodenkontamination, Tiefenlockerung, Rekultivierung) ist mit keinen erheblichen Auswirkungen bezüglich des Schutzgutes Boden zu rechnen.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Neuversiegelung von 816 m² Fläche, wobei die Bodenfunktionen vollständig verloren gehen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der zu überbauenden Fläche sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf das entsprechende Schutzgut als

nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Schutzgut Wasser

In Bereichen mit einem geringen Grundwasserflurabstand kann es je nach Gründungstiefe und Bauweise des Bauwerkes zu temporären Beeinträchtigungen der grundwasserführenden Schichten kommen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die zeitweilig beeinträchtigten Bodenfunktionen und auch die Funktionsbeeinträchtigung im Grundwasserhaushalt durch die Umsetzung von Tiefenlockerungs- und Rekultivierungsmaßnahmen wiederherstellbar. Es wird nach Ende der Baumaßnahmen von einer Regenerierung der Grundwasserstände ausgegangen.

Es wird durch den Einsatz von geeigneten, dem Stand der Technik entsprechenden Baumaschinen und unter Beachtung sowie sachgemäßen Umgang und sachgemäßen Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen Vorsorge getragen, Kontaminationen und Devastierungen der Böden und damit Einträge von Schadstoffen in den Grundwasserkörper zu vermeiden.

Im Bereich der Bau-km 0+429 bis 0+482 wird ein versiegelter Weg im Zuge der Baumaßnahme mit einer Flächengröße von 485 m² errichtet. Bedingt durch die Versiegelung und Verdichtung von natürlichem Boden kann dies zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate im Planungsraum führen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der zu überbauenden Fläche sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf das entsprechende Schutzgut als nicht erheblich nachteilig einzustufen. Durch die Spundwände, die mindestens einen Meter tief (bis ca. 145,40 m NHN) in den Tonstein (Grundwasserstauer) eingebaut werden, wird eingeschätzt, dass die Grundwasserverhältnisse nicht verändert werden.

Die Fließzustände werden durch das Vorhaben bei Normalwasserabflüssen nicht geändert. Die Wasserbeschaffenheit der Weißen Elster und des Mühlgrabens/Mühlgrabenabschlag wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Die Überschwemmungsgebiete flussabwärts der Weißen Elster werden durch das Vorhaben nicht direkt beeinflusst.

Schutzgüter Luft und Klima

Baubedingt wird es zu erhöhten Schadstoff- und Staubemissionen kommen, die jedoch lokal und zeitlich begrenzt wirksam werden. Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht geeignet, das Klima und die Güte der Luft relevant zu beeinflussen.

Im Zuge der Baumaßnahme kommt es bau- und anlagebedingt zu einem Gehölzverlust von 32 Einzelbäumen sowie Strauch-Baumhecken, Baumgruppen und Gebüsch mit einer Fläche von 1.830 m². Dadurch ist eine Beeinträchtigung des Mikroklimas im Eingriffsraum möglich. Für das entsprechende Schutzgut sind jedoch aufgrund der Kleinflächigkeit der Auswirkungen keine erheblich nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Im Zuge des Vorhabens kommt es zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die vi-

suelle Wirkung der Hochwasserschutzwand sowie zum Verlust von Biotopen (Einzelbäume, Strauch-Baumhecke, Gebüsche). Durch die teilweise Gestaltung als Glaswände bleiben jedoch Sicht- und Blickachsen erhalten. Überdies ist die Hochwasserschutzanlage aufgrund der geringen Höhe nur eingeschränkt von großer Entfernung erkennbar. Eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung auf das Schutzgut Landschaft ist nicht abzusehen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Planungsgebiet befinden sich eine Trafostation der Stadtwerke Zeitz, die KITA *Kleine Strolche* und zwei Garagen). Diese Gebäude grenzen direkt an die Baufeldgrenze, werden durch das Vorhaben jedoch nur indirekt berührt. Die Engels- und die Auebrücke begrenzen den Planungsbereich und werden durch das Vorhaben nicht wesentlich berührt (lediglich durch den Anschluss der geplanten HWS-Wand an die Auebrücke). Die Dreierbrücke sowie die Geh- und Radwegbrücke über den Mühlgrabenabschlag befinden sich außerhalb der Baufeldgrenze und werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Ein Teil der bestehenden Ufermauer steht unter Denkmalschutz. Dazu zählen die Grundstücksmauer an der KITA *Kleine Strolche* sowie die Grünflächen beiderseits des Mühlgrabenabschlags inklusive der vier Portale und dem Pavillon am Mühlgrabenabschlag. Für die Schalungsarbeiten und den Arbeitsraum ist ein Abstand zwischen der geplanten HWS-Anlage und der bestehenden Ufermauer bzw. den denkmalgeschützten Portalen von ca. 1 m vorgesehen. Um Schäden an den Portalen zu vermeiden, werden diese bauzeitlich ausgesteift und mit Unterfangungen gesichert. Das Portal am östlichen Ende des denkmalgeschützten Mauerbereiches wird aufgrund des baufälligen Zustandes (teil-)zurückgebaut, bauzeitlich eingelagert und am Ende der Maßnahme der Stadt Zeitz übergeben. Durch die Gestaltung der Hochwasserschutzwände in diesen architektonisch sensiblen oder unter Denkmalschutz stehenden Bereichen als Glaswände, bleiben die denkmalgeschützten Objekte sichtbar.

Für die unter Denkmalschutz stehende Eiche werden Baumschutzmaßnahmen nach RASLP 4 und DIN 18920 ausgeführt (z.B. Stammschutz). Statisch wirksame Wurzeln werden besonders geschützt. Ggf. wird die Anordnung der Mikropfähle bei der Bauausführung angepasst.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.